

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1284 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Im Hinblick auf die in der 49. ASVG-Novelle vorgesehene weitere Erhöhung der Pensionen und Renten um 1 vH sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage auch die vergleichbaren Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz sowie dem Opferfürsorgegesetz ebenfalls um 1 vH zusätzlich erhöht werden. Die für 1990 vorgesehene Erhöhung beträgt somit wie in den Sozialversicherungsgesetzen insgesamt 4 vH. Weiters sollen entsprechend der in der 49. ASVG-Novelle vorgesehenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze jene Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Ferner soll die im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehene Ausgleichstaxe für jede einzelne zu beschäftigende Person auf nunmehr S 1 620,— erhöht werden und die Verordnung BGBl. Nr. 78/1990 über die Anpassung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 aufgehoben werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzentwurfes wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß der budgetäre Mehraufwand im Jahr 1990 63,7 Millionen Schilling beträgt. Für das Jahr 1991 ist noch eine geringfügige weitere Erhöhung zu erwarten, dann ist jedoch mit einem Sinken der jährlichen Kosten zu rechnen, und es wird in der Regierungsvorlage

für das Jahr 1993 ein zusätzlicher Aufwand von nur mehr 59 Millionen Schilling prognostiziert.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Srb, Mag. Guggenberger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Von den Abgeordneten Mag. Guggenberger und Dr. Feurstein wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Einfügungen der Artikel IV a (Novellierung des Impfschadengesetzes), IV b (Novellierung des Tuberkulosegesetzes) und V a (Sonderbestimmungen zum Impfschadengesetz für das Jahr 1990) sowie betreffend Änderungen zu Artikel VII und VIII der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Guggenberger und Dr. Feurstein einstimmig angenommen.

Zu den Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Die regelmäßigen Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz sind durch Rezeption der maßgeblichen Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes den nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsleistungen angeglichen, das Tuberkulosegesetz stellt bei der Erhöhung der regelmäßigen Geldbeihilfen auf die durch den Anpassungsfaktor gemäß ASVG erfolgende Leistungserhöhung ab. Eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes und des ASVG erfordert daher auch eine Anpassung des Impfschadengesetzes und des Tuberkulosegesetzes.

Hieraus ergibt sich:

§ 3 Abs. 3 zweiter Satz ist dem durch Art. II Z 1 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes geän-

Bericht § 46 b des Heeresversorgungsgesetzes anzugleichen (Art. IV a):

Die durch die 49. ASVG-Novelle erfolgende Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung erfordert die Neufassung der nach § 41 Abs. 2 Tuberkulosegesetz zu leistenden regelmäßigen Geldbeihilfen sowie die Anpassung des § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes im Hinblick auf die jährlich erfolgende Vervielfachung dieser Leistungen gemäß dem Anpassungsfaktor nach dem ASVG. Dem wird durch Art. IV b Rechnung getragen.

Art. V a dient der Umsetzung der Renten- und Pensionserhöhung gleich dem ASVG auch im Bereich des Impfschadengesetzes mit 1. Jänner 1990. Die Erhöhung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 des Impfschadengesetzes in Verbindung mit § 23 Abs. 5 des Heeresversorgungsgesetzes ergibt sich automatisch durch die Verweisung im § 23 Abs. 5 Heeresversorgungsgesetz auf Leistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz. Somit kommt bereits durch diese Verweisung Art. I Z 1 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes

zur Anwendung, ohne daß dies nochmals ausdrücklich normiert werden müßte. Von der Erhöhung gemäß Art. V a Z 2 sind daher die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 Impfschadengesetz in Verbindung mit § 23 Abs. 5 des Heeresversorgungsgesetzes auszunehmen.

Schließlich sind auch die Inkrafttreten- und Vollzugsbestimmungen der Art. VII und VIII der Erweiterung der Regierungsvorlage anzupassen, wobei nach dem Zweck der regelmäßigen Geldbeihilfen nach dem Tuberkulosegesetz, den Lebensunterhalt des Erkrankten und seiner Familie während der Erkrankung sicherzustellen, eine rückwirkende Erhöhung dieser Leistungen nicht vorzusehen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05. 10

Elfriede Karl
Berichterstatterin

Hesönn
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 wird der Betrag „3 538 S“ durch den Betrag „3 678 S“ ersetzt.

2. Im § 42 Abs. 3 werden die Beträge „2 775 S“ und „4 194 S“ durch die Beträge „2 915 S“ und „4 334 S“ ersetzt.

3. Dem § 63 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

4. § 73 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.“

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 b wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

2. § 52 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 3 lautet:

„5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxifonds (§ 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 6 957 358 S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner

eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

2. Im § 11 Abs. 5 werden die Beträge „8 030 S“, „7 093 S“ und „10 162 S“ durch die Beträge „8 170 S“, „7 233 S“ und „10 362 S“ ersetzt.

3. § 11 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

4. § 11 a Abs. 4 lautet:

„(4) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 11 a oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen oder der Änderung der Bewertungsätze besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

Artikel IV

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 721/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Die Ausgleichssteuer beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

Artikel IV a

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 71/1980, 54/1981 und 78/1987, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„§ 46 b Abs. 2, 3, 4 und 8 HVG ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel IV b

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973, 142/1974 und 78/1987, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Tuberkulosekranken sind regelmäßig Geld beihilfen in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihnen ohne Anrechnung allfälliger Leistungen nach Abs. 1 lit. c ein monatliches Einkommen in folgender Höhe gesichert ist:

- | | |
|---|----------|
| a) für einen Kranken, der mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt lebt | 10 222 S |
| b) für einen Kranken, bei dem die Voraussetzungen nach lit. a nicht zutreffen, nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 7 145 S |
| c) für einen Kranken vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 2 668 S |

Der Betrag nach lit. a und b erhöht sich um 770 S für jedes Kind des Erkrankten, für welches er Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

(3) An die Stelle der in Abs. 2 genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i ASVG mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG) vervielfachten Beträge.“

Artikel V

(1) Zu den Versorgungsleistungen, die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz für den Monat Juli 1990 gebühren, ist von Amts wegen eine einmalige Sonderzahlung zu gewähren. Diese Sonderzahlung errechnet sich aus jeweils 1 vH der für den Zeitraum vom 1. Jänner 1990 bis 30. Juni 1990 gebührenden, wiederkehrenden Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz, soweit sie der alljährlichen Anpassung unterliegen, einschließlich der Sonderzahlungen. Der sich hieraus ergebende

Betrag ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Eine Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden besteht nicht.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die im § 63 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Versorgungsleistungen, Einkommensbeträge und Krankenversicherungsbeiträge mit Ausnahme der in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 genannten Beträge sowie die im § 11 a des Opferfürsorgegesetzes angeführten Versorgungsleistungen mit Ausnahme der im § 11 Abs. 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Beträge mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 errechneten und gerundeten Beträge. Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Die sich aus diesem Bundesgesetz für die Monate Jänner bis Juni 1990 ergebenden einmaligen Sonderzahlungen und die für diesen Zeitraum zu Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung geleisteten außerordentlichen Sonderzahlungen haben bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gemäß § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und § 25 des Heeresversorgungsgesetzes außer Betracht zu bleiben.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die Beschädigtenrenten (einschließlich der Familienzuschläge) und Hinterbliebenenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz mit dem 1,010fachen zu vervielfachen, wenn der Anfall oder die letzte Neubemessung der Rente gemäß § 24 Abs. 8 des Heeresversorgungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten ist. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht. In gleicher Weise sind die im § 53 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes angeführten Krankenversicherungsbeiträge zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

Artikel V a

Für das Jahr 1990 werden folgende Sonderbestimmungen zum Impfschadengesetz getroffen:

1. Zur Versorgungsleistung, die für den Monat Juli 1990 gebührt, ist von Amts wegen eine einmalige Sonderzahlung zu gewähren. Diese Sonderzahlung errechnet sich aus jeweils 1 vH der für den Zeitraum vom 1. Jänner 1990 bis 30. Juni 1990 gebührenden wiederkehrenden Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz, soweit sie der alljährlichen Anpassung unterliegen, einschließlich der Sonderzahlungen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Eine Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden besteht nicht.

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die Rentenleistungen nach dem Impfschadengesetz, mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Z 1 Impfschadengesetz in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Heeresversorgungsgesetz, mit dem 1,01fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Eine Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden besteht nicht.

Artikel VI

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl. Nr. 78, über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1990 wird aufgehoben.

(2) Art. II der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1990, BGBl. Nr. 34, wird aufgehoben.

Artikel VII

Art. III Z 1 und Art. IV treten mit 1. Jänner 1990, Art. I Z 3 und 4, Art. II, Art. III Z 4 und Art. IV a mit 1. Jänner 1991, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. IV a, IV b und V a der Bundeskanzler, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.